

Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich des Residenzfestes in der Stadt Detmold vom 25.03.2019

öffentlich bekannt gemacht: 01.04.2019
gültig seit: 02.04.2019

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S.516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S.172) wird von der Stadt Detmold als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 21.03.2019 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsoffener Sonntag anlässlich des Residenzfestes

- (1) Verkaufsstellen dürfen in der Stadt Detmold in einem bestimmten eingegrenzten Gebiet anlässlich des Residenzfestes in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Das bestimmte eingegrenzte Gebiet im Sinne dieser Verordnung erstreckt sich auf den in der Anlage markierten Bereich (Paulinenstraße, Hornsche Straße, Leopoldstraße, Behringstraße, Wotanstraße).

§ 2 Wegfall des öffentlichen Interesses

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an dem in § 1 festgeschriebenen Sonntag aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten Anlass geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, gilt § 1 nicht.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit oder außerhalb der zugelassenen Bereiche offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt am 31.12.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die „Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich des Residenzfestes in der Stadt Detmold vom 25.03.2019 “ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 25.03.2019

Der Bürgermeister

Rainer Heller